

Merkblatt für Auslandsunfälle**POLEN**

(Unfälle seit dem 1. Mai 2004)

I. Unfallaufnahme

Nach einem Unfall sofort anhalten, die Unfallstelle sichern und Verletzten helfen. Unbedingt das Fahrzeug-Kennzeichen, Name und Anschrift von Fahrer und Halter des unfallverursachenden Fahrzeugs sowie dessen Kfz-Haftpflichtversicherung und Versicherungsnummer notieren. Außerdem Name und Anschrift von (möglichst neutralen) Unfallzeugen festhalten und die Unfallstelle fotografieren. Keine fremdsprachigen Schriftstücke unterzeichnen, deren Inhalt nicht verständlich ist. Das in Polen gelegentlich verwendete einvernehmliche Unfallprotokoll gibt es auch in deutscher Sprache (beim ADAC-Verlag ist dieser "Europäische Unfallbericht" mehrsprachig erhältlich).

Bei Personenschäden unbedingt die Rettung (Tel. 999, Mobilfunk: 112) und die Polizei (Policja; Tel. 997) rufen, die ein amtliches Protokoll erstellt. Auch Sachschäden müssen polizeilich aufgenommen werden. Es ist die jeweilige polnische Versicherung zu verständigen, um das beschädigte deutsche Fahrzeug besichtigen zu können. Die ADAC-Notrufstation in Warschau/Polen ist unter folgender Telefonnummer zu erreichen: (061) 8 31 98 88.

II. Abwicklungshinweise

Nach einem Unfall in Polen hat der Geschädigte zwei Möglichkeiten, seine Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung seiner Ansprüche bei der gegnerischen Versicherung **in Polen**
oder
- Schadensabwicklung über einen Regulierungsbeauftragten der polnischen Haftpflichtversicherung **in Deutschland**, dessen Anschrift über die **Auskunftsstelle** beim „Zentralruf der Autoversicherer“/GDV, Glockengiesserwall 1, 20095 Hamburg, Tel. 0180/25026, Fax 040/33965401, 08000 NotfonD, abgefragt werden kann.

Sowohl die polnische Versicherung als auch ihr Repräsentant in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten, jedenfalls aber eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung aus sachlichen Gründen noch nicht erfolgen kann. Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann ggfs. die sog. **Entschädigungsstelle** (Verkehrsofferhilfe e.V. in Hamburg, gleiche Adresse wie Auskunftsstelle) eingeschaltet werden, die den Schaden unter bestimmten Voraussetzungen selbst reguliert. Kann über die Haftungsfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt werden, muss die ausländische Versicherung **im Ausland verklagt** werden.

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, findet **ausländisches Verkehrs- und Schadensersatzrecht** Anwendung, meist das Recht des Unfall-Landes, das vom deutschen Recht oft erheblich abweicht (Ausführungen zum polnischen Schadensersatzrecht s.u. III.).

Wegen der rechtlichen Schwierigkeiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte **rechtlich beraten** und ggfs. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen frei praktizierenden, deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden. Anwaltsadressen in Deutschland können der Internet-Seite www.adac.de unter ">Recht und Rat> Beratung" entnommen bzw. bei jeder ADAC-Geschäftsstelle erfragt werden.

Ob der Schadensfall **in Deutschland** oder über einen **deutschsprachigen Rechtsanwalt in Polen** (Adressen s.u. IV.) reguliert werden soll, hängt von der Schwierigkeit und Schwere des Falles ab. Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines polnischen Rechtsanwalts, der erforderlichenfalls vor dortigen Gerichten klagen kann.

Die außergerichtlichen und auch die prozessualen **Anwaltskosten** müssen (außer bei Vorliegen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung) vom Geschädigten grds. selbst getragen werden. Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen **verjähren** drei Jahre nach Eintritt des Schadensereignisses. Wegen der besonderen Schwierigkeiten von Auslandsschadensfällen ist insgesamt mit einer längeren Abwicklungsdauer (als in Deutschland üblich) zu rechnen.

III. Schadenspositionen**1. Sachschäden****Es werden ersetzt:**

- a) Die **Reparaturkosten** einer deutschen Werkstätte gegen Vorlage der quittierten Rechnung (Kostenvoranschlag genügt nicht) bis zur Höhe des Zeitwerts des Fahrzeugs.
- b) Bei **Totalschaden** der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Erlöses für das Wrack. Ein Totalschaden kann sowohl durch die Expertise eines polnischen als auch durch das Gutachten eines deutschen Kfz-Sachverständigen nachgewiesen werden.

- c) **Abschleppkosten** bis zur nächsten geeigneten Werkstätte.
- d) **Gutachterkosten** nur, wenn Begutachtung mit Einverständnis der Versicherung erfolgte.
- e) **Wertminderung** (sehr selten).
- f) **Mietwagenkosten** (mit 20% Abzügen für Eigensparnis) nur selten, allenfalls bei beruflicher Erfordernis.
- g) **Kaskoselbstbeteiligung** gegen Vorlage einer entsprechenden Abrechnung der Kaskoversicherung.
- h) **Unfallbedingte Übernachtungs- und Verpflegungskosten** (Mehrkosten).

Es werden nicht ersetzt:

Nutzungsausfall, Schadensfinanzierungskosten, allgemeine Unkostenpauschale, Entschädigung für Urlaubsunterbrechung.

2. Personenschäden

Es werden ersetzt:

- a) **Arzt-, Heil- und Pflegekosten**, soweit sie nötig waren und nicht bereits durch die eigene Krankenkasse beglichen wurden.
- b) **Verdienstaustausch** (Nachweis erforderlich!)
- c) **Schmerzensgeld** je nach Schwere der Verletzung, Heilungsdauer, Grad der Invalidität.

IV. Anwaltsadressen

Vorwahl aus Deutschland: 0048

PL-45-047 Opole

Kancelaria Adwokacka s.c.
RAe Rudolf Flamm und Ryszard Porzycki
ul. Dzierzonia 10 A
Telefon 077-4 54 97 56, 077-4 56 43 96
Telefax 077-4 54 74 94

PL-00-042 Warschau

Anwaltskanzlei Czarnecki & Baginska
Adwokaci i Radcowie Prawni Sp. Kom.
Nowy Swiat 47
Telefon 022-8 26 02 92, 022-8 26 02 95
Telefax 022-8 26 02 97

PL-65-067 Zielona Góra

Kancelaria Radcy Prwnego,
RA Dariusz Perzanowski,
al. Stary Rynek 24
Telefon: 0 68-4 51 94 50, Telefax: 0 68-4 51 94 44